

Freiwilliger Herstellerservice von Lenovo

L814-0010-00 8/2014

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Diese Gewährleistung umfasst Teil 1 – „Allgemeine Bestimmungen“, Teil 2 – „Länderspezifische Bestimmungen“ und Teil 3 – „Informationen zum Herstellerservice“. Die Bestimmungen in Teil 2 ersetzen oder ändern bzw. ergänzen diejenigen in Teil 1. Teil 3 („Informationen zum Herstellerservice“) enthält produktspezifische Informationen, die zum Lieferumfang der Maschine gehören. Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich „Lenovo“ auf die Lenovo Organisation, die die Maschine an den Kunden oder den Reseller des Kunden geliefert hat.

Lenovo erbringt den nachfolgend beschriebenen Herstellerservice für die in Teil 3 („Informationen zum Herstellerservice“) aufgeführten Maschinen, die der Kunde für seinen Eigenbedarf erworben hat, und nicht für zum Wiederverkauf erworbene Maschinen. Der Begriff „Maschine“ steht für eine Maschine eines bestimmten Maschinentyps sowie deren Zusatzeinrichtungen und Typen- oder Modelländerungen. Der Begriff „Maschine“ umfasst weder vorinstallierte noch nachträglich auf der Maschine installierte Softwareprogramme. **Gesetzlich unabdingbare Verbraucherschutzrechte gehen den nachfolgenden Bestimmungen vor.**

Das Dokument „Freiwilliger Herstellerservice“ steht in mehreren Sprachen auf der folgenden Lenovo Internet-Website zur Verfügung: <http://www.lenovo.com/warranty/>.

Umfang des Herstellerservice

Lenovo gewährleistet, dass jede Maschine während des Zeitraums des Herstellerservice bei normalem Gebrauchs in Material und Ausführung fehlerfrei ist.

Während des Zeitraums des Herstellerservice leistet Lenovo Reparatur- und Austauschservice für die Maschine im Rahmen des Servicetyps, den Lenovo für die Maschine festgelegt hat. Der Zeitraum des Herstellerservice für die Maschine umfasst einen festen Zeitraum, sofern in den „Informationen zum Herstellerservice“, die zum Lieferumfang der Maschine gehören, nichts anderes angegeben ist (zum Beispiel erlischt der Freiwillige Herstellerservice bei bestimmten Maschinen, wenn die Nutzungsbeschränkungen der Maschine während des angegebenen Zeitraums des Herstellerservice überschritten werden). Der Zeitraum des Herstellerservice, der Typ des Herstellerservice und der Service-Level der Maschine des Kunden sind in den „Informationen zum Herstellerservice“, die zum Lieferumfang der Maschine gehören, genau angegeben. Lenovo kann vom Kunden verlangen, dass er zur Überprüfung seines Anspruchs auf den Freiwilligen Herstellerservice einen Kaufnachweis vorlegt (zum Beispiel den Kaufbeleg oder die Rechnung).

Wenn eine durch Lenovo zu installierende Maschine nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Auslieferung durch Lenovo an den Kunden oder den Reseller zur Installation durch Lenovo verfügbar ist, wird für die Installation eine Gebühr im Rahmen einer Servicevereinbarung mit Lenovo fällig.

Wenn der Kunde beschließt, eine zur Installation durch Lenovo vorgesehene Maschine selbst zu installieren oder zu warten, oder wenn die Maschine an einen anderen Standort gebracht oder wenn die Installation, Wartung oder Standortänderung der Maschine von Dritten durchgeführt wird, behält Lenovo sich das Recht vor, die Maschine zu untersuchen, bevor der Herstellerservice für die Maschine erbracht wird. Lenovo kann die Untersuchung nach eigenem Ermessen in Rechnung stellen. Falls sich die Maschine nicht in einem für den Herstellerservice annehmbaren Zustand befindet, dessen Feststellung allein im Ermessen von Lenovo liegt, kann der Kunde Lenovo beauftragen, die Maschine in einen für den Herstellerservice annehmbaren Zustand zu bringen oder die Beauftragung des Herstellerservice zurückziehen. Lenovo bestimmt nach eigenem Ermessen, ob Wiederherstellungsmaßnahmen möglich sind. Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Leistungen gegen Entgelt erbracht. Sofern angegeben, können ggf. zusätzliche Gebühren, wie z. B. für Transport oder besondere Handhabung, zur Anwendung kommen.

Bei vielen Zusatzeinrichtungen, Typen- und Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen müssen Teile der Maschine entfernt und an Lenovo zurückgegeben werden. Für Lenovo Ersatzteile oder Zusatzeinrichtungen, die während der Erstinstallation einer Lenovo Maschine eingebaut werden, gilt der Zeitraum des Herstellerservice der Maschine, der am Installationsdatum (wird auch als „Startdatum des Freiwilligen Herstellerservice“ bezeichnet) der Maschine in Kraft getreten ist. Ein Lenovo Ersatzteil oder eine Lenovo Zusatzeinrichtung, die ein bereits vorhandenes Teil oder eine bereits vorhandene Zusatzeinrichtung ersetzt, übernimmt die restliche Laufzeit des Herstellerservice für das ersetzte Teil oder die ersetzte Zusatzeinrichtung. Für ein Lenovo Ersatzteil oder eine Lenovo Zusatzeinrichtung, die in eine Maschine eingebaut wird, ohne ein bereits vorhandenes Teil oder eine vorhandene Zusatzeinrichtung zu ersetzen, gilt der angegebene Zeitraum des Herstellerservice, der für das Ersatzteil oder die Zusatzeinrichtung am jeweiligen Installationsdatum (wird auch als „Startdatum des Freiwilligen Herstellerservice“ bezeichnet) in Kraft war. Sofern von Lenovo nicht anders angegeben, gelten für dieses Teil oder diese Zusatzeinrichtung derselbe Zeitraum des

Herstellerservice, derselbe Typ des Herstellerservice und derselbe Service-Level wie für die Maschine, in die das Teil eingebaut wird.

Sofern von Lenovo nicht anders angegeben, gilt dieser Herstellerservice nur in dem Land oder der Region, in der der Kunde die Maschine erworben hat.

Dieser Herstellerservice ist abschließend und ersetzt sämtliche sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Zusicherungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die impliziten Gewährleistungen für die Handelsüblichkeit, die Verwendungsfähigkeit für einen bestimmten Zweck oder die Freiheit von Rechten Dritter. Nach der Rechtsordnung bzw. Gerichtsbarkeit einiger Länder ist der Ausschluss oder die Begrenzung von ausdrücklichen und/oder stillschweigenden Zusicherungen/Gewährleistungen nicht erlaubt, sodass obige Einschränkungen und Ausschlüsse für den Kunden möglicherweise nicht anwendbar sind. In diesem Fall ist ein derartiger Herstellerservice auf die Dauer des Zeitraums des Herstellerservice begrenzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird kein Herstellerservice mehr erbracht. Darüber hinaus ist nach der Rechtsordnung bzw. Gerichtsbarkeit einiger Länder die Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nicht erlaubt, sodass obige Einschränkungen für den Kunden möglicherweise nicht anwendbar sind.

Ausschluss vom Herstellerservice

Folgendes ist nicht Bestandteil dieses Herstellerservice:

- a. Fehler oder Schäden, die durch nicht sachgerechte Verwendung (einschließlich der Nutzung von Maschinenkapazität oder -leistung, die nicht schriftlich von Lenovo bestätigt wurde), Unfälle, Änderungen, ungeeignete Betriebsumgebung, Einsatz unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen oder unsachgemäße Wartung durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden;
- b. Schäden aufgrund von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle von Lenovo liegen;
- c. Schäden, die durch Produkte verursacht wurden, für die Lenovo nicht verantwortlich ist;
- d. Produkte anderer Hersteller, einschließlich der Produkte, die Lenovo auf Anforderung des Kunden hin zusammen mit einer Lenovo Maschine bereitstellt oder auf einer Lenovo Maschine installiert;
- e. Zubehörteile und Verbrauchsmaterialien sowie Strukturteile (z. B. Rahmen und Verkleidungen). **Sofern nicht anders angegeben, werden Batterien als Verbrauchsmaterial angesehen und unterliegen nicht dem Freiwilligen Herstellerservice.** Falls der Freiwillige Herstellerservice zur Anwendung kommt, wird Lenovo in der Produktankündigung oder Servicedokumentation, die zum Lieferumfang der Maschine gehört, einen entsprechenden Hinweis einfügen;
- f. Service für den Umbau von Maschinen;
- g. Service für eine Maschine, auf der Maschinenkapazität oder -leistung genutzt wird, die nicht schriftlich von Lenovo bestätigt wurde; und
- h. eine Zertifizierung im Land des Kunden, dass die Maschine in irgendeiner Weise für den Anschluss an Schnittstellen von öffentlichen Telekommunikationsnetzen geeignet ist, sofern von Lenovo in der Produktankündigung und in der mit der Maschine gelieferten Servicedokumentation nichts anderes angegeben ist. Des Weiteren kann vor dem Anschluss der Maschine eine Zertifizierung gesetzlich erforderlich sein.

Bei Entfernung oder Veränderung der Typenschilder bzw. Teilenummern auf der Maschine oder den Maschinenteilen erlischt der Herstellerservice.

Lenovo gewährleistet nicht den unterbrechungsfreien oder fehlerfreien Betrieb einer Maschine.

Technische oder andere Unterstützung, die für eine Maschine im Rahmen des Herstellerservice zur Verfügung gestellt wird, wie z. B. Unterstützung bei Fragen zu Vorgehensweisen und solchen Fragen, die sich auf die Einrichtung und Installation der Maschine beziehen, **erfolgt ohne jegliche Gewähr.**

Inanspruchnahme des Herstellerservice

Funktioniert die Maschine während des Zeitraums des Herstellerservice nicht wie zugesagt, sollte der Kunde die Vorgehensweise zum Anfordern von Unterstützung und zur Durchführung der Fehlerbestimmungsprozeduren in der mit der Maschine gelieferten Servicedokumentation nachlesen. Die Servicedokumentation für die Maschine steht auch auf der Lenovo Website <http://support.lenovo.com/> zur Verfügung.

Kann das Problem mithilfe der Servicedokumentation nicht behoben werden, sollte sich der Kunde an Lenovo oder den Reseller wenden. Lenovo Kontaktinformationen sind in den „Informationen zum Herstellerservice“ zu finden, die zum Lieferumfang der Maschine gehören. Wenn der Kunde seine Maschine nicht bei Lenovo registrieren lässt, wird er eventuell zur Vorlage eines Kaufbelegs aufgefordert als Nachweis dafür, dass er Anspruch auf den Herstellerservice hat.

Fehlerbehebung durch Lenovo

Lenovo wird eine Fehlerdiagnose für ein bei einem Kunden aufgetretenes Problem per Telefon oder elektronisch durch Zugriff auf eine Lenovo Internet-Website durchführen und versuchen, das Problem auf diesem Weg zu lösen. Bestimmte Maschinen verfügen über Funktionen zur direkten Problemmeldung an Lenovo sowie die Fehlerbestimmung und Fehlerbehebung durch Lenovo per Fernzugriff. Wenn der Kunde Service bei Lenovo anfordert, muss er die von Lenovo angegebenen Fehlerbestimmungs- und Fehlerbehebungsprozeduren befolgen. Sollte Lenovo im Anschluss an die Fehlerbestimmung die Entscheidung treffen, dass Vor-Ort-Service erforderlich ist, wird ein Kundendiensttechniker mit der Ausführung der Servicearbeiten am Standort des Kunden beauftragt.

Bestimmte Maschinen (und ggf. Upgrades) können Maschinencode und separat lizenzierten Code (SLC) enthalten. Auf der folgenden Lenovo Website kann festgestellt werden, ob eine erworbene Maschine (oder ggf. ein Upgrade Maschinencode und/oder SLC enthält: <http://support.lenovo.com/>.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde für das rechtzeitige Herunterladen oder Beschaffen bei Lenovo und Installieren des genannten Maschinencodes für die bestimmte Maschine (Mikrocode, Basic Input/Output System Code (genannt „BIOS“), Hilfsprogramme, Einheitentreiber und Diagnoseprogramme, die mit einer Lenovo Maschine geliefert werden) und weiterer Software-Updates von einer Lenovo Internet-Website oder von anderen elektronischen Medien und die Einhaltung der von Lenovo bereitgestellten Anweisungen selbst verantwortlich. Der Kunde kann Maschinencode-Änderungen von Lenovo installieren lassen, wobei dieser Service jedoch gesondert in Rechnung gestellt wird.

Einige Teile der Lenovo Maschinen sind durch den Kunden austauschbare Funktionseinheiten (sogenannte „CRUs“ = Customer Replaceable Units). Kann das Problem mithilfe einer CRU (z. B. Tastatur, Speicher oder Festplattenlaufwerk) behoben werden, liefert Lenovo dem Kunden diese CRU, damit er die Installation selbst vornimmt.

Funktioniert die Maschine während des Zeitraums des Herstellerservice nicht wie zugesagt und kann das Problem des Kunden per Telefon oder elektronisch durch Anwendung von Maschinencode oder Software-Updates oder durch eine CRU nicht behoben werden, wird Lenovo, der Lenovo Subunternehmer oder ein Reseller, der von Lenovo zur Ausführung des Herstellerservice autorisiert ist, nach eigenem Ermessen 1) die fehlerhafte Maschine reparieren, damit sie wieder funktioniert, oder 2) durch eine funktional mindestens gleichwertige Maschine ersetzen. Ist Lenovo, der Lenovo Subunternehmer oder der Reseller nicht in der Lage, die Maschine zu reparieren oder eine Ersatzmaschine zu beschaffen, ist der Kunde berechtigt, die Maschine an die Verkaufsstelle zurückzugeben und sich den bezahlten Kaufpreis zurückerstatten zu lassen.

Lenovo, der Lenovo Subunternehmer oder der Reseller wird auch die für die jeweilige Maschine ausgewählten technischen Änderungen (Engineering Changes) ausführen.

Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils

Muss eine Maschine oder ein Maschinenteil im Rahmen des Herstellerservice ausgetauscht werden, geht die von Lenovo, dem Lenovo Subunternehmer oder dem Reseller ersetzte Maschine bzw. das ersetzte Teil in das Eigentum von Lenovo über, während die Ersatzmaschine oder das Ersatzteil in das Eigentum des Kunden übergeht. Der Kunde versichert, dass es sich bei allen entfernten Teilen um unveränderte Originalteile handelt. Die Ersatzmaschine oder die Ersatzteile sind unter Umständen nicht neu, befinden sich jedoch in einem einwandfreien Betriebszustand und sind dem ersetzten Teil funktional mindestens gleichwertig. Die Ersatzmaschine oder das Ersatzteil erhält den Herstellerservice-Status der entfernten Maschine oder des entfernten Teils.

Weitere Verantwortlichkeiten des Kunden

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden,

a. alle nicht durch diesen Herstellerservice abgedeckten Zusatzeinrichtungen, Teile, Optionen, Modelländerungen und -erweiterungen sowie Zubehörteile zu entfernen, bevor Lenovo, der Lenovo Subunternehmer oder der Reseller eine Maschine oder ein Teil ersetzt, und bestätigt, dass keine rechtlichen Verpflichtungen oder Einschränkungen bestehen, die dem Ersetzen der Maschine oder eines Teils entgegenstehen.

b. bei einer Maschine, die nicht sein Eigentum ist, die Genehmigung des Eigentümers für die Ausführung der Serviceleistungen an dieser Maschine durch Lenovo, den Lenovo Subunternehmer oder den Reseller einzuholen.

c. soweit zutreffend, vor Erbringung der Serviceleistungen:

(1) die von Lenovo, dem Lenovo Subunternehmer oder dem Reseller vorgegebene Vorgehensweise zur Serviceanforderung zu befolgen;

(2) alle auf der Maschine befindlichen Programme, Daten und Zahlungsmittel zu sichern;

(3) Lenovo, den Lenovo Subunternehmer oder den Reseller von einer Standortänderung der Maschine in Kenntnis zu setzen.;

d. Lenovo, dem Lenovo Subunternehmer oder dem Reseller ausreichenden und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, damit sie ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können.

e. Lenovo, dem Lenovo Subunternehmer oder dem Reseller zu gestatten, alle zwingend erforderlichen technischen Änderungen (Engineering Changes), wie z. B. sicherheitsrelevante Änderungen, zu installieren.

f. wenn gemäß dem Typ des Herstellerservice die Anlieferung einer fehlerhaften Maschine durch den Kunden erforderlich ist, die fehlerhafte Maschine ordnungsgemäß verpackt an den von Lenovo angegebenen Standort zu senden. Nachdem die Maschine repariert oder ausgetauscht wurde, wird die reparierte Maschine auf Kosten von Lenovo an den Kunden zurückgesandt oder dem Kunden auf Kosten von Lenovo eine Ersatzmaschine zur Verfügung gestellt, sofern Lenovo keine anderen Regelungen getroffen hat. Lenovo trägt die Verantwortung für den Verlust bzw. die Beschädigung der Maschine des Kunden, 1) während sie sich im Besitz von Lenovo befindet oder 2) in Fällen, in denen Lenovo die Transportkosten trägt, während sie sich auf dem Transportweg befindet.

g. im Falle der Einsendung einer Maschine an Lenovo alle nicht ursprünglich mit der Maschine gelieferten Programme und sämtliche Daten einschließlich 1) Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche oder juristische Personen („Personenbezogene Daten“) und 2) vertrauliche oder proprietäre Informationen sowie andere Daten unwiederbringlich zu löschen. Können personenbezogene Daten nicht entfernt oder gelöscht werden, ist der Kunde verpflichtet, solche Informationen (z. B. durch Anonymisieren oder Verschlüsseln) so umzuwandeln, dass sie im Rahmen des geltenden Rechts nicht mehr als personenbezogene Daten bezeichnet werden können. Der Kunde ist ferner damit einverstanden, alle Zahlungsmittel auf den Maschinen, die an Lenovo eingesandt werden, zu entfernen. Lenovo übernimmt keine Verantwortung für Zahlungsmittel sowie Programme, die nicht ursprünglich von Lenovo mit der Maschine geliefert wurden, oder Daten, die sich auf der an Lenovo eingesandten Maschine befinden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Lenovo berechtigt ist, zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieses „Freiwilligen Herstellerservice“ die gesamte Maschine, Teile der Maschine oder die Software an andere Standorte oder Standorte von Dritten weltweit zu verschicken, und erteilt Lenovo die Genehmigung dazu.

Haftungsbegrenzung

Soweit der Kunde durch Verschulden von Lenovo oder aus sonstigen Gründen von Lenovo Schadensersatz verlangen kann, ist die Gesamthaftung von Lenovo für sämtliche Ansprüche in Bezug auf ein einzelnes Produkt, unabhängig vom Rechtsgrund, auf dem der an Lenovo gerichtete Schadensersatzanspruch des Kunden beruht (einschließlich Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Fahrlässigkeit, unrichtiger Angaben oder anderer Ansprüche aus dem Vertrag oder aufgrund unerlaubter Handlungen), und außer in Fällen der gesetzlich zwingenden Haftung, begrenzt auf

- a. Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen und
- b. bei anderen direkten Schäden bis zu den für die Maschine, die Grundlage des Rechtsanspruches ist, zu entrichtenden Gebühren (bei regelmäßig anfallenden Gebühren gilt die Jahresgebühr). Im Sinne dieser Haftungsbegrenzung umfasst der Begriff „Maschine“ den Maschinencode.

Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für alle Lieferanten, Subunternehmer und Reseller von Lenovo. Dies ist der maximale Betrag, für den Lenovo und die Lieferanten, Subunternehmer und Reseller von Lenovo gemeinsam haftbar gemacht werden können.

Unter keinen Umständen sind Lenovo oder die Lieferanten, Subunternehmer und Reseller von Lenovo in folgenden Fällen haftbar, auch wenn sie auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden: 1) Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber dem Kunden (andere Ansprüche als oben unter Haftungsbegrenzung, Buchstabe a. angegeben); 2) Verlust oder Beschädigung von Daten; 3) spezielle, mittelbare oder Folgeschäden oder andere wirtschaftliche Folgeschäden; oder 4) entgangene Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen. Nach der Rechtsordnung bzw. Gerichtsbarkeit einiger Länder ist der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Neben- und Folgeschäden nicht erlaubt, sodass obige Einschränkungen und Ausschlüsse für den Kunden möglicherweise nicht anwendbar sind.

Geltendes Recht

Der Kunde und Lenovo sind damit einverstanden, dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Kunde die Maschine erworben hat, um die Rechte, Pflichten und Verpflichtungen des Kunden und von Lenovo, die sich aus dem Inhalt dieser Vereinbarung ergeben oder in irgendeiner Weise damit in Zusammenhang stehen, zu regeln, zu interpretieren und durchzuführen, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

Dieser Herstellerservice ermöglicht dem Kunden die Geltendmachung bestimmter Rechte, die abhängig vom jeweiligen Land oder der jeweiligen Rechtsordnung voneinander abweichen können.

Gerichtsstand

Alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen des Kunden und von Lenovo unterliegen der Gerichtsbarkeit des Landes, in dem der Kunde die Maschine erworben hat.

Teil 2 - Länderspezifische Bestimmungen

NORD-, MITTEL- UND SÜDAMERIKA

Gerichtsstand:

Dieser Abschnitt wird durch den folgenden Satz ergänzt und gilt für alle nachfolgend in Fettdruck aufgeführten Länder:

Jeder aus dieser Vereinbarung entstehende Rechtsstreit unterliegt ausschließlich: 1) in **Argentinien**: dem Handelsgericht in Buenos Aires; 2) in **Bolivien**: den Gerichten in La Paz; 3) in **Brasilien**: dem zuständigen Gericht in Rio de Janeiro, RJ; 4) in **Chile**: den Zivilgerichten in Santiago; 5) in **Kolumbien**: der Richterschaft der Republik Kolumbien; 6) in **Ecuador**: den Zivilrichtern in Quito bei Vollstreckungs- oder Schnellverfahren (sofern zutreffend); 7) in **Mexiko**: den Gerichten in Mexiko-Stadt, Bundesdistrikt; 8) in **Paraguay**: den Gerichten in Asuncion; 9) in **Peru**: den Richtern und Tribunalen im Gerichtsbezirk von Lima, Cercado; 10) in **Uruguay**: den Gerichten in Montevideo; 11) in **Venezuela**: den Gerichten im Stadtbezirk von Caracas.

BRASILIEN

Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils:

Der letzte Satz wird gelöscht:

Die Ersatzmaschine oder das Ersatzteil erhält den Herstellerservice-Status der entfernten Maschine oder des entfernten Teils.

KANADA

Umfang des Herstellerservice:

Der zweite Absatz dieses Abschnitts wird wie folgt ersetzt:

Während des Zeitraums des Herstellerservice leistet Lenovo Reparatur- und Austauschservice für die Maschine im Rahmen des Servicetyps, den Lenovo für die Maschine festgelegt hat. Der Zeitraum des Herstellerservice für die Maschine umfasst einen festen Zeitraum, der mit dem ursprünglichen Installationsdatum (wird auch als „Startdatum des Freiwilligen Herstellerservice“ bezeichnet) beginnt, sofern in den „Informationen zum Herstellerservice“, die zum Lieferumfang der Maschine gehören, nichts anderes angegeben ist (zum Beispiel erlischt der Freiwillige Herstellerservice bei bestimmten Maschinen, wenn die Nutzungsbeschränkungen der Maschine während des angegebenen Zeitraums des Herstellerservice überschritten werden). Der Zeitraum des Herstellerservice, der Typ des Herstellerservice und der Service-Level der Maschine des Kunden sind in den „Informationen zum Herstellerservice“, die zum Lieferumfang der Maschine gehören, genau angegeben. Lenovo kann vom Kunden verlangen, dass er zur Überprüfung seines Anspruchs auf den Freiwilligen Herstellerservice einen Kaufnachweis vorlegt (zum Beispiel den Kaufbeleg oder die Rechnung).

Haftungsbegrenzung:

Die Buchstaben „a“ und „b“ dieses Abschnitts werden wie folgt ersetzt:

- a. Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, soweit die Schäden fahrlässig von Lenovo verursacht wurden, und
- b. bei anderen direkten Schäden entweder bis zu einer Höhe von 100.000 Dollar oder bis zur Höhe der für die Maschine, die Grundlage des Rechtsanspruches ist, zu entrichtenden Gebühren (bei regelmäßig anfallenden Gebühren gilt die Jahresgebühr). Als Obergrenze gilt der höhere der beiden vorgenannten Beträge. Im Sinne dieser Haftungsbegrenzung umfasst der Begriff „Maschine“ den Maschinencode.

Geltendes Recht:

Der folgende Text ersetzt „dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Kunde die Maschine erworben hat“ im ersten Satz:

dass die Gesetze der Provinz Ontario zur Anwendung kommen.

PERU

Haftungsbegrenzung:

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

In Übereinstimmung mit Artikel 1328 des peruanischen Zivilrechts entfallen bei Vorsatz („dolo“) oder grober Fahrlässigkeit („culpa inexcusable“) durch Lenovo die in diesem Abschnitt genannten Einschränkungen und Ausschlüsse.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Geltendes Recht:

Der folgende Text ersetzt „dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Kunde die Maschine erworben hat“ im ersten Satz:

dass die Gesetze des Staates New York zur Anwendung kommen

ASIEN/PAZIFIK

AUSTRALIEN

Umfang des Herstellerservice:

L814-0010-00 Freiwilliger Herstellerservice von Lenovo 8.2014

Folgende Absätze werden diesem Abschnitt hinzugefügt:

Der in diesem Abschnitt beschriebene Herstellerservice wird zusätzlich zu den sonstigen Ansprüchen gewährt, die aus dem „Australian Consumer Law“ (Australisches Konsumentenrecht) oder aus ähnlichen Gesetzen abgeleitet werden können, und ist nur insoweit eingeschränkt, als die entsprechenden Gesetze dies zulassen. In diesem Dokument bezieht sich der Begriff „Australian Consumer Law“ durchgängig auf Schedule 2 des Competition and Consumer Act 2010.

Gilt ein von Lenovo an den Kunden geliefertes Produkt im Sinne des Competition and Consumer Act 2010 als „Konsumententransaktion“ (gemäß der Definition im Australian Consumer Law), können zusätzlich zu den sonstigen Rechten des Kunden unter dieser Vereinbarung folgende Regelungen zur Anwendung kommen:

Für die Produkte von Lenovo gelten bestimmte Garantien, die nach dem Australian Consumer Law nicht ausgeschlossen werden dürfen. Der Kunde hat bei schwerwiegenden Mängeln Anspruch auf eine Ersatzmaschine oder die Rückerstattung des Kaufbetrags und bei sonstigen absehbaren Verlusten oder Schäden Anspruch auf Schadensersatz. Der Kunde hat ferner Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der Produkte, falls die Produkte keine annehmbare Qualität aufweisen, die Mängel aber nicht als schwerwiegende Mängel angesehen werden.

Haftungsbegrenzung:

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Lenovo bei einem Verstoß gegen die Garantieregelungen des Australian Consumer Law oder ähnlicher Gesetze nach dem eigenen Ermessen von Lenovo wie folgt begrenzt:

a. für Services:

(1) die erneute Erbringung der Services oder

(2) die Zahlung der Kosten, die durch die erneute Erbringung der Services entstehen; und b. für Produkte:

(1) die Reparatur oder den Ersatz der Produkte oder die Bereitstellung gleichwertiger Produkte; oder

(2) die Zahlung der Kosten, die durch die erneute Erbringung der Services entstehen.

Wenn sich die Garantie auf die Verschaffung von Eigentum, stillschweigenden Besitz oder das Recht zum Verkauf bezieht oder die Produkte normalerweise für persönliche, Haushalts- oder Konsumzwecke erworben werden, finden die Haftungsbegrenzungen dieses Absatzes keine Anwendung.

Geltendes Recht:

Der folgende Text ersetzt „dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Kunde die Maschine erworben hat“ im ersten Satz:

dass die Gesetze des Staates oder Territoriums zur Anwendung kommen

KAMBODSCHA, INDONESIA UND LAOS

Geltendes Recht:

Der folgende Text ersetzt „dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Kunde die Maschine erworben hat“ im ersten Satz:

dass die Gesetze von Singapur zur Anwendung kommen

KAMBODSCHA, INDONESIA UND LAOS

Schiedsverfahren:

Der folgende Text wird unter dieser Überschrift hinzugefügt:

Verfahren und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden in Singapur durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien des Singapore International Arbitration Center („SIAC-Richtlinien“) geregelt bzw. beigelegt. Der in Schriftform abzufassende Schiedsspruch ist endgültig und bindend für alle Parteien ohne Einspruchsmöglichkeit und muss eine Darlegung der Fakten sowie eine Begründung enthalten.

Es müssen drei Schiedsrichter bestellt werden, wobei jede Partei berechtigt ist, einen Schiedsrichter zu ernennen. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen vor Beginn des Verfahrens den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz übernimmt. Bei Ausfall des Vorsitzenden kann der Vorsitz vom Präsidenten des SIAC übernommen werden. Bei Ausfall eines der beiden anderen Schiedsrichter kann dieser von der betreffenden Partei neu ernannt werden. Das Verfahren wird an dem Punkt fortgesetzt, an dem der jeweilige Schiedsrichter ausgetauscht wurde.

Verweigert oder unterlässt eine der Parteien die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab dem Datum, zu dem die andere Partei ihren Schiedsrichter ernannt hat, wird der zuerst ernannte Schiedsrichter zum alleinigen Schiedsrichter, sofern er rechtmäßig und ordnungsgemäß ernannt wurde.

Die Verkehrssprache für sämtliche Verfahren ist Englisch (die zum Verfahren gehörenden Dokumente müssen ebenfalls in Englisch abgefasst sein). Die englische Version dieser Vereinbarung ist die verbindliche und hat Vorrang vor allen anderen Sprachen.

HONGKONG (SONDERVERWALTUNGSREGION DER VR CHINA)

In Bezug auf Transaktionen, die in der Sonderverwaltungsregion Hongkong der VR China initiiert und ausgeführt werden, werden in dieser Vereinbarung die Vorkommen des Wortes „Land“ (z. B. „Land des Erwerbs“ und „Land der Installation“) durch „Hongkong (Sonderverwaltungsregion der VR China)“ ersetzt.

INDIEN

Haftungsbegrenzung:

Die Buchstaben „a“ und „b“ dieses Abschnitts werden wie folgt ersetzt:

- a. Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen nur bei Fahrlässigkeit von Lenovo; und
- b. sonstige tatsächliche Schäden, die durch Nichterfüllung von Lieferungen oder Leistungen hinsichtlich dieser Vereinbarung entstanden sind, in der Höhe des Betrages, den der Kunde für die Maschine bezahlt hat, die Gegenstand des Anspruchs ist. Im Sinne dieser Haftungsbegrenzung umfasst der Begriff „Maschine“ den Maschinencode.

Schiedsverfahren:

Der folgende Text wird unter dieser Überschrift hinzugefügt:

Verfahren und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden in Bangalore, Indien, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Indiens geregelt bzw. beigelegt. Der in Schriftform abzufassende Schiedsspruch ist endgültig und bindend für alle Parteien ohne Einspruchsmöglichkeit und muss eine Darlegung der Fakten sowie eine Begründung enthalten.

Es müssen drei Schiedsrichter bestellt werden, wobei jede Partei berechtigt ist, einen Schiedsrichter zu ernennen. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen vor Beginn des Verfahrens den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz übernimmt. Bei Ausfall des Vorsitzenden kann der Vorsitz vom Präsidenten der Anwaltskammer Indiens (Bar Council of India) übernommen werden. Bei Ausfall eines der beiden anderen Schiedsrichter kann dieser von der betreffenden Partei neu ernannt werden. Das Verfahren wird an dem Punkt fortgesetzt, an dem der jeweilige Schiedsrichter ausgetauscht wurde.

Verweigert oder unterlässt eine der Parteien die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab dem Datum, zu dem die andere Partei ihren Schiedsrichter ernannt hat, wird der zuerst ernannte Schiedsrichter zum alleinigen Schiedsrichter, sofern er rechtmäßig und ordnungsgemäß ernannt wurde.

Die Verkehrssprache für sämtliche Verfahren ist Englisch (die zum Verfahren gehörenden Dokumente müssen ebenfalls in Englisch abgefasst sein). Die englische Version dieser Vereinbarung ist die verbindliche und hat Vorrang vor allen anderen Sprachen.

JAPAN

Geltendes Recht:

Dieser Abschnitt wird durch den folgenden Satz ergänzt:

Bei Zweifelsfällen in Bezug auf diese Vereinbarung wird zunächst in gutem Glauben und in gegenseitigem Vertrauen eine Lösung gesucht.

MACAU (SONDERVERWALTUNGSREGION DER VR CHINA)

In Bezug auf Transaktionen, die in der Sonderverwaltungsregion Macau der VR China initiiert und ausgeführt werden, werden in dieser Vereinbarung die Vorkommen des Wortes „Land“ (z. B. „Land des Erwerbs“ und „Land der Installation“) durch „Macau (Sonderverwaltungsregion der VR China)“ ersetzt.

MALAYSIA

Haftungsbegrenzung:

Das Wort „spezielle“ in Ziffer 3 des letzten Absatzes wird gelöscht.

NEUSEELAND

Umfang des Herstellerservice:

Der folgende Absatz wird diesem Abschnitt hinzugefügt:

Der in diesem Abschnitt beschriebene Herstellerservice gilt zusätzlich zu den Ansprüchen, die der Kunde aus dem „Consumer Guarantees Act 1993“ oder aus sonstigen Gesetzen herleiten kann, soweit diese weder eingeschränkt

noch ausgeschlossen werden können. Der „Consumer Guarantees Act 1993“ findet keine Anwendung, wenn die Produkte von Lenovo für Geschäftszwecke, wie sie in diesem Act definiert sind, verwendet werden.

Haftungsbegrenzung:

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Wenn die Maschinen nicht für Geschäftszwecke, wie im „Consumer Guarantees Act 1993“ definiert, verwendet werden, gelten die Haftungseinschränkungen dieses Abschnitts nur insoweit, als sie im „Consumer Guarantees Act 1993“ beschrieben sind.

PHILIPPINEN

Haftungsbegrenzung:

Ziffer 3 im letzten Absatz wird wie folgt ersetzt:

spezielle (einschließlich nomineller Schäden und verschärftem Schadensersatz), moralische, beiläufige oder mittelbare Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden; oder

Schiedsverfahren:

Der folgende Text wird unter dieser Überschrift hinzugefügt:

Verfahren und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden in Metro Manila (bzw. der Hauptstadtregion), Philippinen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen der Philippinen geregelt bzw. beigelegt. Der in Schriftform abzufassende Schiedsspruch ist endgültig und bindend für alle Parteien ohne Einspruchsmöglichkeit und muss eine Darlegung der Fakten sowie eine Begründung enthalten.

Es müssen drei Schiedsrichter bestellt werden, wobei jede Partei berechtigt ist, einen Schiedsrichter zu ernennen. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen vor Beginn des Verfahrens den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz übernimmt. Bei Ausfall des Vorsitzenden kann der Vorsitz vom Präsidenten des Philippine Dispute Resolution Center, Inc. übernommen werden. Bei Ausfall eines der beiden anderen Schiedsrichter kann dieser von der betreffenden Partei neu ernannt werden. Das Verfahren wird an dem Punkt fortgesetzt, an dem der jeweilige Schiedsrichter ausgetauscht wurde.

Verweigert oder unterlässt eine der Parteien die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab dem Datum, zu dem die andere Partei ihren Schiedsrichter ernannt hat, wird der zuerst ernannte Schiedsrichter zum alleinigen Schiedsrichter, sofern er rechtmäßig und ordnungsgemäß ernannt wurde.

Die Verkehrssprache für sämtliche Verfahren ist Englisch (die zum Verfahren gehörenden Dokumente müssen ebenfalls in Englisch abgefasst sein). Die englische Version dieser Vereinbarung ist die verbindliche und hat Vorrang vor allen anderen Sprachen.

SINGAPUR

Haftungsbegrenzung:

Die Wörter „spezielle“ und „wirtschaftliche“ in Ziffer 3 des letzten Absatzes werden gelöscht.

EUROPA, NAHER UND MITTLERER OSTEN, AFRIKA (EMEA)

DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN GELTEN FÜR ALLE EMEA-LÄNDER:

Die Bedingungen dieses „Freiwilligen Herstellerservice“ gelten für Maschinen, die der Kunde bei Lenovo oder einem Lenovo Reseller erworben hat.

Inanspruchnahme des Herstellerservice:

*Die folgenden Absätze werden in **Westeuropa** (Andorra, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, der Schweiz, Großbritannien, im Vatikan und in allen anderen Ländern, die der Europäischen Union beitreten, ab dem Beitrittsdatum) hinzugefügt:*

Der Herstellerservice für Maschinen, die in Westeuropa erworben werden, hat in allen genannten Ländern Westeuropas Gültigkeit, sofern die Maschinen in diesen Ländern zum Vertrieb freigegeben und verfügbar sind.

Wenn der Kunde eine Maschine in einem der genannten Länder Westeuropas erwirbt, kann er für diese Maschine Herstellerservice in jedem der genannten Länder von (1) einem zur Erbringung von Herstellerservice autorisierten Lenovo Reseller oder (2) von Lenovo in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, die Maschine wird in dem Land, in dem der Kunde beabsichtigt, den Herstellerservice in Anspruch zu nehmen, von Lenovo angekündigt und vertrieben.

Soweit der Kunde eine Maschine in einem Land des Nahen Ostens oder in einem afrikanischen Land erwirbt, kann er für diese Maschine Herstellerservice von der Lenovo Außenstelle im jeweiligen Land (sofern diese Lenovo Außenstelle in diesem Land Herstellerservice anbietet) oder von einem zur Erbringung von Herstellerservice autorisierten Lenovo

Reseller im jeweiligen Land in Anspruch nehmen. In Afrika wird Herstellerservice in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort eines von Lenovo autorisierten Service-Providers bereitgestellt. Ab einer Entfernung von 50 Kilometern vom Standort eines von Lenovo autorisierten Service-Providers muss der Kunde die Transportkosten für die Maschinen übernehmen.

Geltendes Recht:

Der Text „dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Kunde die Maschine erworben hat“ wird ersetzt durch:

1) „dass die Gesetze Österreichs“ in **Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisien, der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegro, Rumänien, Russland, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan**; 2) „dass die Gesetze Frankreichs“ in **Algerien, Benin, Burkina Faso, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, im Tschad, auf den Komoren, der Republik Kongo, Dschibuti, der Demokratischen Republik Kongo, Äquatorialguinea, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, an der Elfenbeinküste, im Libanon, Libyen, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Marokko, Neukaledonien, Niger, Réunion, Senegal, auf den Seychellen, Togo, Tunesien, auf Vanuatu sowie Wallis und Futuna**; 3) „dass die Gesetze Finnlands“ in **Estland, Lettland und Litauen**; 4) „dass die Gesetze Englands“ in **Angola, Bahrain, Botsuana, Burundi, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Ghana, Jordanien, Kenia, Kuwait, Liberia, Malawi, Malta, Mosambik, Nigeria, Oman, Pakistan, Katar, Ruanda, Sao Tome, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Uganda, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Großbritannien, der West Bank/im Gazastreifen, Jemen, Sambia und Simbabwe**; 5) „dass die Gesetze Südafrikas“ in **Südafrika, Namibia, Lesotho und Swasiland**; 6) „dass die Gesetze der Schweiz“ in **Liechtenstein**; 7) „dass die Gesetze der Tschechischen Republik“ in der **Tschechischen Republik**; und 8) „dass die Gesetze Polens“ in Polen zur Anwendung kommen.

Gerichtsstand:

Folgende Ausnahmen werden diesem Abschnitt hinzugefügt:

1) In **Österreich** gilt als Gerichtsstand für alle aus diesem Herstellerservice erwachsenden und mit diesem in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über das Bestehen von Ansprüchen aus diesem Herstellerservice, das zuständige Gericht in Wien, Österreich (Innenstadt) als vereinbart; 2) in **Angola, Bahrain, Botsuana, Burundi, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Ghana, Jordanien, Kenia, Kuwait, Liberia, Malawi, Malta, Mosambik, Nigeria, Oman, Pakistan, Katar, Ruanda, Sao Tome, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Uganda, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Großbritannien, der West Bank/im Gazastreifen, Jemen, Sambia und Simbabwe** unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit deren Ausführung ergeben, einschließlich etwaiger Schnellverfahren, ausschließlich der Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte; 3) in **Belgien und Luxemburg** unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit deren Auslegung oder Ausführung ergeben, den Gesetzen und den Gerichten der Hauptstadt des Landes, in dem sich der Firmensitz und/oder die Handelsniederlassung des Kunden befindet; 4) in **Frankreich, Algerien, Benin, Burkina Faso, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, im Tschad, auf den Komoren, der Republik Kongo, Dschibuti, der Demokratischen Republik Kongo, Äquatorialguinea, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, an der Elfenbeinküste, im Libanon, Libyen, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Marokko, Neukaledonien, Niger, Réunion, Senegal, auf den Seychellen, Togo, Tunesien, auf Vanuatu sowie Wallis und Futuna** unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit deren Verletzung oder Ausführung ergeben, einschließlich etwaiger Schnellverfahren, ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts (Commercial Court) in Paris; 5) in **Südafrika, Namibia, Lesotho und Swasiland** stimmen beide Parteien überein, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, in die Zuständigkeit des hohen Gerichts (High Court) in Johannesburg fallen; 6) in der **Türkei** unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, den Zentralgerichten (Sultanahmet) und den Exekutiven Direktoraten in Istanbul, Türkei; 7) in den nachfolgend genannten Ländern werden sämtliche Rechtsansprüche aus dieser Vereinbarung vor dem zuständigen Gericht in a) Athen für **Griechenland**, b) Tel Aviv-Jaffa für **Israel**, c) Mailand für **Italien**, d) Lissabon für **Portugal** und e) Madrid für **Spanien** verhandelt; 8) in **Großbritannien** stimmen beide Parteien überein, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ausschließlich in die Zuständigkeit der englischen Gerichte fallen; 9) in **Liechtenstein** werden sämtliche Rechte, Pflichten und Verpflichtungen ausschließlich vor dem zuständigen Gericht in Zürich; 10) in der **Tschechischen Republik** „vor den zuständigen Gerichten der Tschechischen Republik“ und 11) in **Polen** „vor dem zuständigen Gericht in Warschau verhandelt“.

Schiedsverfahren:

Der folgende Text wird unter dieser Überschrift hinzugefügt:

In **Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisien, Libyen, der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegro, Rumänien, Russland, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan** unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit deren Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit ergeben, der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreichs in Wien (Wiener Regeln). Die Schlichtung erfolgt durch drei Schiedsrichter, die in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien ernannt wurden. Das Schiedsverfahren findet in Wien, Österreich, statt, und die offizielle Sprache der Verfahren ist Englisch. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist endgültig und bindend für beide Parteien. Gemäß Paragraph 598 (2) der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) verzichten die Parteien daher ausdrücklich auf die Anwendung von Paragraph 595 (1) Ziffer 7 der ZPO. Lenovo ist jedoch auch berechtigt, ein Verfahren vor einem zuständigen ordentlichen Gericht im jeweiligen Land anzustrengen, in dem die Maschine installiert ist.

In **Estland, Lettland und Litauen** werden sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, in einem Schiedsverfahren beigelegt, das in Helsinki, Finnland, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Finnlands zu Schiedsverfahren stattfindet. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestimmen dann gemeinsam den Vorsitzenden. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, wird dieser von der zentralen Handelskammer (Central Chamber of Commerce) in Helsinki ernannt.

EU-RICHTLINIE ZUR BATTERIEENTSORGUNG

Hinweis: Diese Kennzeichnung gilt nur für Länder innerhalb der Europäischen Union (EU).

Batterien oder deren Verpackungen sind entsprechend der EU-Richtlinie 2006/66/EC über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und -akkumulatoren gekennzeichnet. Die Richtlinie legt den Rahmen für die Rücknahme und Wiederverwertung von Batterien und Akkumulatoren in der Europäischen Union fest. Diese Kennzeichnung wird an verschiedenen Batterien angebracht, um anzugeben, dass diese Batterien nach dem Ende ihrer Nutzung nicht als normaler Hausmüll behandelt werden dürfen, sondern gemäß der Richtlinie zurückgegeben und wiederverwertet werden müssen.

Gemäß der EU-Richtlinie 2006/66/EC müssen nicht mehr benötigte Batterien und Akkumulatoren getrennt gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt werden. Dies wird auf einem Etikett angegeben. Auf dem Etikett der Batterie kann sich auch ein chemisches Symbol für das in der Batterie verwendete Metall (Pb für Blei, Hg für Quecksilber und Cd für Cadmium) befinden. Nicht mehr benötigte Batterien und Akkumulatoren dürfen nicht als normaler Hausmüll entsorgt werden, sondern müssen über die eingerichteten Sammelsysteme zurückgegeben und der Wiederverwertung zugeführt werden. Das Mitwirken des Kunden ist wichtig, damit die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch das Vorhandensein gefährlicher Stoffe in Batterien und Akkumulatoren minimiert werden.

In den Einzelhandelspreisen für Batterien, Akkumulatoren und Knopfzellen sind die Kosten für ihre umweltgerechte Entsorgung enthalten. Informationen zur ordnungsgemäßen Sammlung und Verwertung erhält der Kunde beim zuständigen Lenovo Ansprechpartner.

DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN GELTEN FÜR ALLE EU-LÄNDER:

Der Herstellerservice für Maschinen, die in EU-Ländern erworben werden, hat in allen EU-Ländern Gültigkeit, sofern die Maschinen in diesen Ländern angekündigt und vertrieben werden.

Dänemark, Finnland, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und Schweiz

Haftungsbegrenzung:

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt werden durch den folgenden Text vollständig ersetzt:

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen:

a. Die Haftung von Lenovo für Schäden und Verluste, die als Folge der Erfüllung der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verursacht wurden oder die auf einer anderen, mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Ursache beruhen, ist begrenzt auf die Kompensation der Schäden und Verluste, die als unmittelbare und direkte Folge der Nichterfüllung solcher Verpflichtungen (bei Verschulden von Lenovo) oder durch die genannte Ursache entstanden und belegt sind. Der Höchstbetrag entspricht hierbei den vom Kunden für die Maschine bezahlten Gebühren. Im Sinne dieser Haftungsbegrenzung umfasst der Begriff „Maschine“ den Maschinencode. Die obige Einschränkung gilt nicht für Personenschäden (einschließlich Tod) und für direkte Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, für die Lenovo rechtlich haftbar ist.

b. Unter keinen Umständen sind Lenovo oder die Lieferanten, Subunternehmer und Reseller von Lenovo in folgenden Fällen haftbar, auch wenn sie auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden: 1) Verlust oder Beschädigung von Daten; 2) beiläufige oder mittelbare Schäden oder andere wirtschaftliche Folgeschäden; 3) entgangene Gewinne, auch wenn sie als direkte Folge des Ereignisses entstanden sind, das zu den Schäden geführt hat; oder 4) entgangene Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen.

FRANKREICH UND BELGIEN

Haftungsbegrenzung:

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt werden durch den folgenden Text vollständig ersetzt:

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen:

a. Die Haftung von Lenovo für Schäden und Verluste, die als Folge der Erfüllung der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verursacht wurden, ist insgesamt begrenzt auf die Kompensation der Schäden und Verluste, die als unmittelbare und direkte Folge der Nichterfüllung solcher Verpflichtungen (bei Verschulden von Lenovo) entstanden und belegt sind. Der Höchstbetrag entspricht hierbei den Gebühren, die der Kunde für die Maschine bezahlt hat, die den Schaden verursacht hat. Im Sinne dieser Haftungsbegrenzung umfasst der Begriff „Maschine“ den Maschinencode.

Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für alle Lieferanten, Subunternehmer und Reseller von Lenovo. Dies ist der maximale Betrag, für den Lenovo und die Lieferanten, Subunternehmer und Reseller von Lenovo gemeinsam haftbar gemacht werden können.

Die obige Einschränkung gilt nicht für Personenschäden (einschließlich Tod) und für direkte Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, für die Lenovo rechtlich haftbar ist.

b. Unter keinen Umständen sind Lenovo oder die Lieferanten, Subunternehmer und Reseller von Lenovo in folgenden Fällen haftbar, auch wenn sie auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden: 1) Verlust oder Beschädigung von Daten; 2) beiläufige oder mittelbare Schäden oder andere wirtschaftliche Folgeschäden; 3) entgangene Gewinne, auch wenn sie als direkte Folge des Ereignisses entstanden sind, das zu den Schäden geführt hat; oder 4) entgangene Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen.

DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN GELTEN JEWEILS FÜR DIE GENANNTEN LÄNDER:

ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

Umfang des Herstellerservice:

Der folgende Satz ersetzt den ersten Satz im ersten Absatz dieses Abschnitts:

Der Herstellerservice für eine Lenovo Maschine umfasst die Funktionalität einer Maschine bei normalem Gebrauch.

Der folgende Absatz wird diesem Abschnitt hinzugefügt:

Die Dauer der - von diesem Herstellerservice zu trennenden - gesetzlich geschuldeten Gewährleistung für Maschinen beträgt mindestens zwölf (12) Monate. Ist Lenovo oder der Reseller nicht in der Lage, einen Gewährleistungsmangel zu beseitigen, kann der Kunde nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Preises entsprechend der Gebrauchsminderung der nicht reparierten Maschine oder die Rückgängigmachung des Vertrages hinsichtlich der betreffenden Maschine verlangen und sich den bezahlten Kaufpreis zurückerstatten lassen.

Fehlerbehebung durch Lenovo:

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Während der Dauer der - von diesem Herstellerservice zu trennenden - Gewährleistung übernimmt Lenovo die Kosten für einen zum Zwecke der Reparatur etwaig erforderlichen Hin- und Rücktransport der Maschine.

Haftungsbegrenzung:

Der folgende Absatz wird diesem Abschnitt hinzugefügt:

Die in diesem Herstellerservice genannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse entfallen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Lenovo sowie bei zugesicherten Eigenschaften.

Buchstabe „b“ wird durch folgenden Satz ergänzt:

Lenovo haftet nur bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

IRLAND

Umfang des Herstellerservice:

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Mit Ausnahme der in diesen Bestimmungen oder im Abschnitt 12 des „Sale of Goods Act 1893“, der durch den „Sale of Goods and Supply of Services Act 1980“ („1980 Act“) ergänzt wird, ausdrücklich genannten Ansprüche sind sämtliche Ansprüche oder Zusicherungen/Gewährleistungen (ausdrücklich oder stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig) ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind außerdem ohne Einschränkung sämtliche Zusicherungen/Gewährleistungen, die aus dem „Sale of Goods Act 1893“ einschließlich der Ergänzung durch den 1980 Act impliziert werden können (einschließlich, um Missverständnisse zu vermeiden, Abschnitt 39 des 1980 Act).

Haftungsbegrenzung:

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt werden durch den folgenden Text vollständig ersetzt:

Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet „Verschulden“ jede Handlung, Erklärung, Unterlassung oder jedes Versäumnis durch Lenovo im Zusammenhang mit oder in Bezug auf den Inhalt dieses Herstellerservice, für die Lenovo dem Kunden gegenüber rechtlich haftbar ist, entweder durch Ansprüche aus dem Vertrag oder aufgrund unerlaubter Handlungen. Mehrfaches Verschulden, das im Wesentlichen die gleichen Verluste oder Schäden verursacht, wird als einmaliges Verschulden betrachtet, wobei als Datum für das Verschulden das letzte Verschulden gilt.

Soweit der Kunde durch Verschulden von Lenovo zu Schaden gekommen ist, hat er Anspruch auf Entschädigung durch Lenovo.

Dieser Abschnitt regelt insgesamt den Haftungsumfang von Lenovo dem Kunden gegenüber.

- a. Lenovo haftet unbegrenzt für Tod oder Personenschäden, soweit die Schäden fahrlässig von Lenovo verursacht wurden.
- b. Unter Ausschluss der folgenden **Fälle, in denen Lenovo nicht haftbar ist**, haftet Lenovo für materielle Schäden an beweglichen Sachen nur, soweit die Schäden fahrlässig von Lenovo verursacht wurden.
- c. Mit Ausnahme der Regelungen oben unter Buchstabe „a“ und „b“ haftet Lenovo insgesamt für tatsächliche Schäden pro Verschulden höchstens bis zu einem Betrag von 1) 125.000 Euro oder 2) 125 % des Betrags, den der Kunde für die betreffende Maschine bezahlt hat.

Fälle, in denen Lenovo nicht haftbar ist

Mit Ausnahme der Regelungen oben unter Buchstabe „a“ sind Lenovo sowie die Lieferanten oder Reseller von Lenovo in keinem Fall haftbar für folgende Verluste, selbst wenn sie auf die Möglichkeit solcher Verluste hingewiesen wurden:

- a. Verlust oder Beschädigung von Daten;
- b. spezielle, mittelbare oder Folgeschäden; oder
- c. entgangene Gewinne, Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen.

POLEN

Umfang des Herstellerservice:

Das folgende Wort wird im siebten Absatz (in Fettdruck) im Anschluss an „**einschließlich, aber nicht beschränkt auf**“ hinzugefügt: **REKOJMIA**,

SÜDAFRIKA, NAMIBIA, BOTSWANA, LESOTHO UND SWASILAND

Haftungsbegrenzung:

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Lenovo haftet insgesamt nur für tatsächliche Schäden, die aus der Nichterfüllung dieser Vereinbarung durch Lenovo im Zusammenhang mit diesem Herstellerservice entstanden sind, bis höchstens zu dem Betrag, den der Kunde für die betreffende Maschine bezahlt hat.

TÜRKEI

Umfang des Herstellerservice:

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Der Zeitraum des Herstellerservice für Maschinen beträgt mindestens zwei (2) Jahre.

GROSSBRITANNIEN

Haftungsbegrenzung:

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt werden durch den folgenden Text vollständig ersetzt:

Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet „Verschulden“ jede Handlung, Erklärung, Unterlassung oder jedes Versäumnis durch Lenovo im Zusammenhang mit oder in Bezug auf den Inhalt dieses Herstellerservice, für die Lenovo dem Kunden gegenüber rechtlich haftbar ist, entweder durch Ansprüche aus dem Vertrag oder aufgrund unerlaubter

Handlungen. Mehrfaches Verschulden, das im Wesentlichen die gleichen Verluste oder Schäden verursacht, wird als einmaliges Verschulden betrachtet.

Soweit der Kunde durch Verschulden von Lenovo zu Schaden gekommen ist, hat er Anspruch auf Entschädigung durch Lenovo.

Dieser Abschnitt regelt insgesamt den Haftungsumfang von Lenovo dem Kunden gegenüber.

a. Lenovo haftet unbegrenzt für:

- (1) Tod oder Personenschäden, soweit die Schäden fahrlässig von Lenovo verursacht wurden; und
- (2) Verletzung der Lenovo entstehenden Verpflichtungen aus Ziffer 12 des „Sale of Goods Act 1979“ oder aus Ziffer 2 des „Supply of Goods and Services Act 1982“ oder gesetzlicher Änderung bzw. Neuverordnung dieser Ziffern.

b. Lenovo haftet unbegrenzt, unter Ausschluss der folgenden Fälle, in denen Lenovo nicht haftbar ist, für materielle Schäden an beweglichen Sachen nur, soweit die Schäden fahrlässig von Lenovo verursacht wurden.

c. Mit Ausnahme der Regelungen oben unter Buchstabe „a“ und „b“ haftet Lenovo insgesamt für tatsächliche Schäden pro Verschulden höchstens bis zu einem Betrag von 1) 75.000 Pfund Sterling oder 2) 125 % des gesamten für die betreffende Maschine zu zahlenden Kaufpreises bzw. der für die Maschine zu zahlenden Gebühren.

Diese Einschränkungen gelten auch für die Lieferanten und Reseller von Lenovo. Dies ist der maximale Betrag, für den Lenovo, die Lieferanten und Reseller insgesamt haftbar gemacht werden können.

Fälle, in denen Lenovo nicht haftbar ist

Mit Ausnahme der Regelungen oben unter Buchstabe „a“ sind Lenovo sowie die Lieferanten oder Reseller von Lenovo in keinem Fall haftbar für folgende Verluste, selbst wenn sie auf die Möglichkeit solcher Verluste hingewiesen wurden:

- a. Verlust oder Beschädigung von Daten;
- b. spezielle, mittelbare oder Folgeschäden;
- c. entgangene Gewinne, Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen oder
- d. Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber dem Kunden.

Teil 3 - Informationen zum Herstellerservice

Maschinentyp(en)	Land des Erwerbs	Zeitraum des Herstellerservice	Typ des Herstellerservice	Service-Level

Die Erbringung des Herstellerservice ist von folgenden Faktoren abhängig: 1) der Uhrzeit, zu der die Serviceanforderung des Kunden eintrifft, 2) der Maschinentechnologie und Redundanz sowie 3) der Verfügbarkeit der Teile. Der Kunde sollte sich an den zuständigen Lenovo Ansprechpartner bzw. den Subunternehmer oder Reseller wenden, der Services im Auftrag von Lenovo ausführt, wenn er Informationen über ein bestimmtes Land oder einen bestimmten Standort benötigt.

Typ des Herstellerservice

Servicetyp 1 - CRU-Service

Lenovo stellt dem Kunden CRUs (Customer Replaceable Units = durch den Kunden austauschbare Funktionseinheiten) zur Verfügung, damit er die Installation selbst vornehmen kann. CRU-Informationen sowie Anweisungen zum Austausch der CRU werden mit der Maschine geliefert und sind auf Anfrage jederzeit bei Lenovo erhältlich. CRUs werden in die Stufen 1 (obligatorisch) und 2 (optional) eingeteilt. Die Installation von CRUs der Stufe 1 liegt in der Zuständigkeit des Kunden. Wenn eine CRU der Stufe 1 auf Anforderung des Kunden von Lenovo installiert wird, wird die Installation dem Kunden in Rechnung gestellt. Im Rahmen des für die Maschine des Kunden geltenden Servicetyps kann der Kunde eine CRU der Stufe 2 entweder selbst installieren oder die Installation ohne Aufpreis von Lenovo durchführen lassen. In dem mit der CRU gelieferten Material gibt Lenovo an, ob die fehlerhafte CRU an Lenovo zurückgegeben werden muss. Ist eine Rückgabe erforderlich, 1) sind im Lieferumfang der CRU Anweisungen für die Rückgabe und ein Versandkarton enthalten, und 2) Lenovo kann dem Kunden die neue CRU in Rechnung stellen, falls er die fehlerhafte CRU nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der neuen CRU an Lenovo zurückschickt.

Servicetyp 5 - CRU-Service und Service vor Ort

Lenovo entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Kunde CRU-Service erhält, oder ob Lenovo, der Lenovo Subunternehmer oder der Reseller die fehlerhafte Maschine vor Ort repariert und deren ordnungsgemäße Funktionsweise überprüft. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass am Standort der Lenovo Maschine ausreichend Platz zum Zerlegen und erneuten Zusammenbauen der Lenovo Maschine vorhanden ist. Der Arbeitsbereich muss sauber, gut beleuchtet und für die jeweilige Maßnahme geeignet sein.

Servicetyp 6 - CRU-Service und Kurier- oder Aufbewahrungsservice

Lenovo entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Kunde CRU-Service erhält, oder Lenovo organisiert den Transport, und der Kunde muss die fehlerhafte Maschine entsprechend vorbereiten. Der Kunde erhält von Lenovo einen Versandkarton für den Transport der Maschine zum angegebenen Service-Center. Ein Kurierdienst wird die Maschine abholen und zum angegebenen Service-Center transportieren. Nach der Reparatur oder dem Austausch wird Lenovo den Rücktransport der Maschine an den Standort des Kunden veranlassen. Für die Installation und Überprüfung der Maschine ist der Kunde selbst verantwortlich.

Servicetyp 7 - CRU-Service und Anlieferung durch den Kunden oder Versand

Lenovo entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Kunde CRU-Service erhält, oder der Kunde wird die fehlerhafte Maschine gut verpackt entsprechend den Angaben von Lenovo an den angegebenen Lenovo Standort einschicken (vorab bezahlt, sofern von Lenovo nicht anders angegeben) oder dorthin transportieren. Nachdem Lenovo die Maschine repariert oder ausgetauscht hat, wird sie für den Kunden zum Abholen bereitgehalten oder, falls die fehlerhafte Maschine an Lenovo eingeschickt wurde, auf Kosten von Lenovo (sofern von Lenovo nicht anders angegeben) an den Kunden zurückgeschickt. Für die Installation und Überprüfung der Maschine ist der Kunde selbst verantwortlich.

Servicetyp 8 - CRU-Service und Maschinenaustauschservice

Lenovo entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Kunde den angegebenen CRU-Service erhält, oder Lenovo wird die Lieferung einer Ersatzmaschine an den Standort des Kunden veranlassen. Der Kunde muss die fehlerhafte Maschine in dem Versandkarton, in dem er die Ersatzmaschine erhalten hat, an Lenovo zurücksenden. Die Transportkosten (für Hin- und Rücklieferung) werden von Lenovo übernommen. Falls der Kunde die fehlerhafte Maschine nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Ersatzmaschine an Lenovo zurückgibt, kann Lenovo dem Kunden die Ersatzmaschine in Rechnung stellen. Für die Installation und Überprüfung der Maschine ist der Kunde selbst verantwortlich.

Service-Levels

Die bei den nachfolgend genannten Service-Levels angegebenen Reaktionszeiten sind lediglich als Richtwerte zu verstehen und werden nicht garantiert. Möglicherweise werden nicht alle Service-Levels an allen Standorten weltweit angeboten. Für Leistungen außerhalb der regulären Lenovo Servicebereiche kann eine Gebühr anfallen. Die Reaktionszeiten richten sich nach den üblichen Arbeitstagen und -zeiten vor Ort. Sofern nicht anders angegeben, beginnt die Erfassung der Reaktionszeit mit dem Eingang der Fehlermeldung bei Lenovo und endet, wenn Lenovo den Fehler per Fernunterstützung behoben oder den erforderlichen Service veranlasst hat. Der Service am selben Arbeitstag (Same Business Day Warranty Service oder SBD) richtet sich nach den üblichen Arbeitstagen und -zeiten vor Ort. Der Service am nächsten Arbeitstag (Next Business Day Warranty Service oder NBD) richtet sich nach dem wirtschaftlich angemessenen Aufwand.

Lenovo begrüßt die Nutzung von Technologien zur Fernunterstützung. Wenn verfügbare Connectivity-Tools und Ausrüstung für die direkte Fehlermeldung, Fehlerbestimmung und Fehlerbehebung per Fernunterstützung vom Kunden nicht installiert und genutzt werden, kann dies aufgrund des Ressourcenbedarfs längere Reaktionszeiten im Rahmen des jeweiligen Service-Levels zur Folge haben.

1. Am nächsten Arbeitstag (NBD), 9x5
2. Am selben Arbeitstag (SBD), 9x5
3. Am selben Tag (SD), 24x7

Lenovo Kontaktinformationen

In Kanada und den Vereinigten Staaten lautet die Nummer des Service wie folgt: 1-800-426-7378. In den Ländern der Europäischen Union (EU), des asiatisch-pazifischen Raums und Lateinamerikas sollte sich der Kunde direkt an Lenovo vor Ort wenden oder die Website von Lenovo besuchen: <http://www.support.lenovo.com/>.